# Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigungen, Dienstaufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenentschädigung in der Gemeinde Rosche

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Rosche in seiner Sitzung am 29.03.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die T\u00e4tigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche T\u00e4tigkeiten f\u00fcr die Gemeinde werden grunds\u00e4tzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht um Rahmen der H\u00fcchstbetr\u00e4ge nach dieser Satzung. Aufwandsentsch\u00e4digungen f\u00fcr Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich t\u00e4tige Personen werden nur um Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte länger als 3 Monate nicht aus (den Erholungsurlaub nicht angerechnet), so fällt die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter die volle Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

#### § 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 42 € und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 15 € je Sitzung.
- (2) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Ratsbeschluss hin höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Bei mehreren Sitzungen gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als 2 Sitzungsgelder gezahlt werden. Eine Sitzung, die über 24 Stunden hinausgeht, zählt als eine Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschl. Fahrtkosten, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10.

## § 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Ratsvorsitzenden und seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

(1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	330 €
b) an den/die stellv. Bürgermeister/-in	125 €
c) an die Fraktionsvorsitzenden/Gruppenvorsitzenden	
mit 2 – 5 Fraktions-/Gruppenmitgliedern	85 €
mit 6 – 10 Fraktions-/Gruppenmitgliedern	125 €
d) an die Beigeordneten	85 €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur jeweils die höchste.

#### § 4 Sitzungsgelder für sonstige Mitlieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15 € § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

#### § 5 Fahrtkosten

Der Bürgermeister erhält eine Pauschale zur Abgeltung dieser Fahrtkosten und Telefonkosten im Gemeindegebiet von 45 € monatlich.

#### § 6 Verdienstausfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausfall haben:
  - a) ehrenamtlich tätige Personen
  - b) Ratsmitglieder, neben Ihrer Aufwandsentschädigung
  - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er durch die ehrenamtliche bzw. Ratsmitgliedertätigkeit für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.
- (3) Die Entschädigung für den Verdienstausfall wird auf höchstens 7 EURO je Stunde begrenzt.

### § 7 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz Ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 25 EURO begrenzt.

#### § 8 Dienstaufwandsentschädigungen

(1) Die Dienstaufwandsentschädigung wird festgesetzt für den Gemeindedirektor auf monatlich

200,00 €

- (2) Die Dienstaufwandsentschädigung fällt für die über 3 Monate hinausgehende Zeit weg, wenn der Empfänger länger als 3 Monate seine Dienstgeschäfte nicht führt. Hierbei bleibt der Erholungsurlaub außer Betracht.
- (3) Führt der stellvertretende Gemeindedirektor die Dienstgeschäfte des Gemeindedirektors ununterbrochen länger als 3 Monate, so erhält er für die darüber hinaus gehende Zeit die volle für den Vertretenden festgesetzte Aufwandsentschädigung.

# § 9 Aufwandsentschädigungen für Ortsvertrauensleute

- (1) Ortsvertrauensleute werden vom Rat für den jeweiligen Ortsteil im Gemeindegebiet berufen.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Ortsvertrauensleute beträgt jährlich pauschal für die Ortschaften

a.	Katzien	40,00 €
b.	Borg	50,00 €
C.	Neumühle	30,00 €
d.	Hohenweddrien	40,00 €
e.	Göddenstedt / Gut Göddenstedt insgesamt	80,00 €
f.	Rosche	330,00 €
g.	Polau	30,00 €
h.	Schmölau	30,00 €
i.	Retzien	30,00 €
j.	Teyendorf	60,00 €
k.	Nateln	110,00 €
I.	Zarenthien / Gauel insgesamt	40,00 €
m.	Schwemlitz / Probien insgesamt	80,00 €
n.	Stütensen	70,00 €

Die Aufwandsentschädigung beinhaltet die Entschädigung für die durch Dienstanweisung geregelte Straßen- und Baumüberwachung.

(3) Für die durch Dienstanweisung geregelten Spielplatzüberwachungsaufgaben erhalten die Spielplatzbeauftragten einen Betrag von 20,00 € pauschal pro Jahr.

#### § 10 Reisekosten

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen erhalten ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

# § 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2007 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 01.01.2012 sowie der 2. Änderungssatzung vom 01.01.2017 außer Kraft.